



Summarischer
EXTRACT
Dessen was in folgender Actenmäßiger
FACTI SPECIE
Des mehreren deducirt worden.

DAmit Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/ als Herzogen zu Göllich und Berg / an der Stadt/ Vestung und Zoll zu Kayserwerth / fort allen Ap- und Dependencien habendes Gerechtsam / nicht allein dem hoch- preißlichen Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer- Gericht / sondern auch allen unpræoccupirten die Justiz- liebenden Gemütheren künzlich und auff einmahl in die Augen fallen möge; So haben Höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst verordnet / das Num. Act. Cameral (49. übergebenes Scema Genealogicum in latiori Forma zu besserer Begreiffung der hierunten angemerkten Documentorum zu præmittiren / und folgende Actenmäßige Facti Speciem cum Deductione Jurium sambt denen hinc inde producirten Haupt- Documentis oder doch in Clausulis concernentibus zum Druck zu befürderen. Aus jetzt- erwehnter Facti Specie §. Imo ergibt sich /

A 2

das

daß bereits Anno 1300. unter Regierung des Beyland Kayseren Alberti Austriaci Glorwürdigsten Andenckens und in Krafft der von demselben beschehener Oppignoration der Graffen von Gülüch und Berg in specie, Graff Gerhard / die / wie unstreitig Kayserl. und des Röm. Reichs Pfandschafft Kayserwerth mit dem Zoll und übrigen Ap- und Dependencien vollkommentlich eingehabt / besessen und genossen.

Ex §. 2. usq; ad §. 3^{tium} inclusive, daß Beyland Kayser Ludovicus Glorwürdigsten Andenckens im Jahr 1336. Wilhelmo Marg- Graffen zu Gülüch / vorgemelten Gerhardi Sohn unter anderen vor-erwehnte Pfandschafft des mehreren renovirt und bestättiget.

Ex §. 4. 5. 6. & 7^{mo} daß Gerhard ältester Sohn jetzt-gemelten Wilhelmi und desselben Ehe-Gemahlin Margarethæ Montanæ, auch derselben Sohn Herzog Wilhelm solche Kayserl. Pfandschafft bis ins Jahr 1366. ferners possedirt / und defructuirt.

Ex §. 8. usq; ad §. 12. inclusive, daß Beylandt Kayser Carolus, Maximilianus und Rudolphus, Glorwürdigsten Andenckens vorherige Gülüche Pfandschafften signanter mit Kayserwerth Anno 1348. 1357. 1566. und 1580. ad præviam informationem ex certa scientia & plenitudine potestatis des mehreren solenniter allergnädigst bestättiget.

Ex §. 13. usq; ad §. 15. inclusive, daß letztgemelter Wilhelm Herzog und seine Ehe-Gemahlin Anna von Bayernen / so dann sein jetztgeml. Wilhelmen Herzogen Frau Mutter und Schwester im Jahr 1368. dem Pfalz- Graffen Ruprecht dem Jüngerem mehr-erwehnte Pfandschafft Kayserwerth erga Reverfale de reluendo suboppignorirt, auch dieser Creditor suboppinoratus quâ talis solche Pfandschafft eingehabt und benuset.

Ex §. 16. usq; ad §. 19. inclusive, daß jetzt-gemelten Pfalz- Graffens Ruprechts des Jüngerem Sohn folgendts Röm. König auch Ruprecht genannt Anno 1399. seiner Tochteren Agnes von Bayernen und Dero Ehe- Herren Adolphen Graffen zu Cleve diese Aßter-Pfandschafft Kayserwerth / zu einer Halbscheidt vor 25590^z. Gulden loco dotis salva revolutione in casum non existentium liberorum, und die andere Halbscheidt wegen eines Verschusses ad 32000. Gulden verschrieben / salva semper relutione Duci Juliacensi competente, item daß solche zu einer Halbscheidt revolvirende Pfandschafft und Lösung des letztgemelten Kayfers Ru-

Ruprechtz zweyten Sohn Ottoni in der Elterlichen Disposition zugetheilet worden.

Ex §. 20. usq; ad §. 23. daß vorgemelter Adolph Graff zu Cleve sein vor seinem Herren Schwieger-Vatteren Ruprechten Pfalz-Graffen und folgendts Römischen König / überkommenes Pfandschafft-Recht seinem leiblichen Bruderen Gerharden von Cleve und Marck bey Abtheilung ihrer Landen übertragen / ex post diese beyde Gebrüdere darüber verschiedentlich Fehdes oder Krieg geführet / jedoch ermelter Graff Gerhard die Possession der Kayserwerther Pfandschafft biß ins Jahr 1424. continuirt / und man ex parte des Erz-Stifts Cölln keinen einzigen Actum Possessionis hucusque angereget / vielweniger docirt.

Ex §. 24. & 25. daß vorgemelter Graff Gerhard das von seinem Bruderen Adolpho Herzogen zu Cleve jure subpignoris zu einer und zur ander Halbscheidt Jure Ususfructus überlassenes Pfandschafft-Gerechtsam Anno 1424. an den Erz-Bischöffen und Thumb-Capitul zu Cölln hinwegwiderumb übertragen.

Ex §. 26. 27. & 28. daß Pfalz-Graff Otto den oben mentionirten Wiederfall dotis oder halbe Pfandschafft Kayserwerth Anno 1440. an den Erz-Bischöffen und Thumb-Capitul zu Cölln ebenmäßig übertragen / und demnegst jertz-gemelter Erz-Bischoff und Thumb-Capitul Anno 1454. dem Graffen Gerhard die Action und Ansprach / welche der Pfalzgraff Otto an ihnen Gerharden formiren mögen / übernohmen habe / und ohne Bedencken übernehmen können.

In §. 29. 30. & 31. werden Gegenseithige Exceptiones prætensè mutati libelli & præscriptionis so dann anticipando aus dem Weeg geraumet / nemblichen daß die Ottonica Cessio dem Haus Göllich nicht præjudiciren könne.

In §. 32. 33. 34. & 35. wird angewiesen / wohe die exadverso nur in folle allegirte Historici contra plurium instrumentorum publicorum exadverso recognitorum fidem & veritatem geirret.

In §. 36 & 37. wird ex inverisimilitudine implicantia & respectivè sana ratione vorläuffig generaliter demonstrirt / daß die exadverso vorgeschützte Tituli prætensè antiquiores unerheblich und vorlängst vorher erloschen gewesen.

In §. 38. referirt man sich wegen Gegenseithiger erst bey der Quadruplic ex conscientia malæ causæ producirtes ganz irrelevantes unstatthafter und allensals längst erloschener Beylagen

sub N. 13. 13¹. usq; ad N. 30. inclusive auff die dabey angezogene
Glossas Marginales über gegenseithige Quadruplicam.

In §. 39. wird die Irrelevanz gegenseithiger Documentorum
sub N. 1. 2. 3. & 4. In §. 40. 41. 42. 43. & 44. die Unerheblich-
keit der Beylagen sub N. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. an Tag gelegt/
nemlich / daß dem Erz-Stift zu Cölln niemahlen einig Jus pi-
gnoris constituirte / viel weniger loco pignoris Kayserwerth
eingeräumet / sonderen denen Erz-Bischöffen von ein und anderen
Röm. König / als es im Röm. Reich über die Wahl der Kayseren
und sonst gar verwirret ausgesehen / nur ad Gubernandum und
zwaren cum hac sollicita cautela ad dies vitæ committirt seyn solle.

In §. 45. wird angewiesen daß die exadverso angezogene Präju-
dicia wegen der Reichs-Städten Lindau und Weissenburg ad hy-
pothesin nicht einschlagen / sonderen vielmehr gegenseithiger In-
tention zu wider seyndt.

In §. 46. wird angezeigt / warumb man über gegenseithige
Quadruplicam nur Glossas Marginales ex retroactis gemacht.